Höfliche Bündner

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **34 (1978)**

Heft 10-12

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-844542

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

stand der Güterverbindung lebende Frauen vor allem die Eröffnung eines *Gehaltskontos* als empfehlenswert erwiesen. Regelmässige Überweisungen des Arbeitgebers oder aus dem eigenen Geschäft sowie die Aufbewahrung von Lohnabrechnungen oder -ausweisen erleichtern den Beweis des Sondergutes. Von der Schweiz. Bankgesellschaft wird eine Kundin unverzüglich benachrichtigt, wenn vom Ehemann ihre Konti oder Depots gesperrt werden, damit sie ihre Rechte geltend machen kann. Die gleiche Praxis wird jetzt, nach dem aufsehenerregenden Gerichtsfall, auch von der Zürcher Kantonalbank ausgeübt. Wenn ein Ehemann Auskunft über Konti oder Depots seiner Frau verlangt, obwohl er keine Vollmacht besitzt, wird von der SBG die Kundin ebenfalls verständigt. Beim Nachweis von Sondergut oder Gütertrennung wird dem Mann die Auskunft verweigert.

Wie ist die Situation, wenn eine verheiratete Frau einen *Kredit* auf ihren Namen aufnehmen will? Hier hat die Bank nicht nur den Güterstand, sondern auch den Grund des Kredites zu ermitteln, und ein Kreditvertrag muss vom Ehemann mitunterzeichnet werden. Nicht erforderlich ist die Zustimmung des Ehemannes bei Gütertrennung oder wenn sich die Frau mit ihrem Sondergut verschuldet, beispielsweise als Inhaberin eines Geschäftes. Dagegen muss sogar noch die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde eingeholt werden, wenn eine Ehefrau auf ihren Namen einen Kredit aufnimmt, der dem Mann zugute kommen soll.

Geldangelegenheiten vernünftig regeln

Die Auswirkungen des ehelichen Güterrechts auf die Bankenpraxis sind vielfältig. Deshalb ist es notwendig, dass sich die Frauen vermehrt für finanzielle Belange interessieren, dass sie vor oder kurz nach Eheabschluss Geldangelegenheiten mit ihrem Ehemann klar regeln und sich bei einer oder mehreren Banken über die beste individuelle Lösung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beraten lassen. *M. B.*

PS: Das Thema «Sparhefte der Frauen» kam am 13. November auch im Kantonsrat zur Sprache. Aus der regierungsrätlichen Stellungnahme: «... dass das Verhalten der Zürcher Kantonalbank dem heute geltenden ehelichen Güterrecht entspricht und deshalb nicht beanstandet werden kann. Der heutige Rechtszustand ist indessen — auch für die Banken — nicht befriedigend. Eine Abhilfe kann nur vom neuen Eherecht erwartet werden. Eine kantonale Regelung lässt die Bundesverfassung nicht zu.»

Höfliche Bündner

Die Bündner Regierung will ihre rund 50 Männergemeinden nicht mit einer Änderung der Kantonsverfassung zum integralen *Frauenstimmrecht* zwingen. Sie will sie lediglich bitten, das Stimmrecht zu verleihen. In diesem Sinn wurde eine Motion vom Grossen Rat mit 92 gegen 3 Stimmen erheblich erklärt. So geschehen am 27. September 1978.

Eine Motionärin verlangte eine Ergänzung der Kantonsverfassung, wonach die Stimmfähigkeit und die Wählbarkeit von Schweizer Bürgern und Schweizer Bürgerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, auf die Gemeinden ausgedehnt werden sollten. Der heutige Verfassungstext beschränkt diese Rechte auf

Angelegenheiten des Kantons und der Kreise.

Nach Erhebungen der Regierung können heute in Graubünden etwa 90 Prozent aller Frauen das aktive und passive Wahlrecht auf der Ebene der Gemeinde, des Kantons und des Bundes frei ausüben. Rund 50 Gemeinden, die zusammen etwa 12 000 Einwohner zählen, kennen das Frauenstimmrecht in Gemeindeangelegenheiten noch nicht. Eine Häufung solcher Gemeinden ist im Prättigau festzustellen. Weniger ausgeprägt zeigt sich eine ähnliche Erscheinung am Heinzenberg, am Schamserberg, im Lugnez, im Albulatal und im Oberhalbstein.

Es gibt — nach den Ausführungen von Regierungsrat Tobias Kuoni — Fälle, in denen verschiedene Anläufe auf Einführung des Frauenstimmrechts auf Gemeindeebene scheiterten. Da und dort wollte man mit solchen Entscheiden allzu redegewandte und in politischen Dingen zu impulsive Damen von der Gemeindeversammlung fernhalten. Vielleicht versagte man den Frauen das Stimmrecht, weil das Versammlungslokal zu klein war, vielleicht auch, weil man fürchtete, die Frauen würden nach der Gemeindeversammlung auch im Restaurant sitzen bleiben, und das sei nicht gut.

Nach der Auffassung von vielen Stimmbürgern sollen Bund und Kanton nicht in die Gemeinden hineinlegiferieren. Obwohl die Regierung voll anerkennt, dass das Stimm- und Wahlrecht zu den Persönlichkeitsrechten gehört, glaubt sie nicht, dass eine Zwangslösung heute zweckmässig wäre. Trotz erheblichen staatspolitischen Bedenken erklärte sie sich bereit, die Motion entgegenzunehmen, will aber nicht Hals über Kopf eine entsprechende Vorlage vorbereiten, sondern vorerst eine Lösung auf Gemeindeebene mit einem Aufruf anstreben.

Präsidentinnenkonferenz

Wie an der DV in Zürich beschlossen, widmete sich die Präsidentinnenkonferenz des Schweiz. Verbandes für Frauenrechte dem Thema Nationalratswahlen 1979. Die Veranstaltung fand am 28. Oktober im Bahnhofbuffet Bern statt.

Es wurde festgestellt, dass die Frauen auf allen Stufen untervertreten sind. Die Teilnehmerinnen beschlossen daher, den Kontakt mit den Parlamentarierinnen zu intensivieren, ferner eine grösstmögliche Zahl von Frauen für eine Kandidatur zu motivieren und diesen Kandidatinnen die Möglichkeit zu geben, sich öffentlich vorzustellen. Dabei soll ihnen, ohne Rücksicht auf ihre politische Einstellung, jede Unterstützung gewährt werden.

Europäische Sozialcharta

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, betreffend den Beitritt zur Europäischen Sozialcharta, hat sich der Schweiz. Verband für Frauenrechte für einen Beitritt unseres Staates ausgesprochen. Zitat: «Die Frauen sehen im Beitritt zur Sozialcharta eine vermehrte Chance, dass ein kurzfristiges, konkretes Programm zur Förderung des Status der berufstätigen Frau und der Familie erarbeitet werde. Die Gleichberechtigung von Frau und Mann in der Schweiz würde eine blosse rethorische Frage bleiben, wenn keine stete Verbesserung der sozialen Einrichtungen erstrebt wird, die der Frau helfen, ihre verschiedenen Aufgaben zu lösen. Dadurch wird dem Wohl der Allgemeinheit in mehreren Hinsichten gedient.»